SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEKAMP
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „REINFELDER STRASSE“

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Für das Gebiet:

westlich der „Reinfelder Straße“ (L 71) einschließlich eines Straßenabschnitts der Reinfelder Straße,
nördlich der Bebauung Reinfelder Straße 1,
östlich der Bebauung Am Teich 7 und 7a,
südlich der Bebauung Reinfelder Straße 7

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B : Text, Ziffer I., 1.1 + 1.2)	§ 4 BauNVO
GR max. 140 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe (s. Teil B : Text, Ziffer I., 4.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH max. 9,0 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
WH max. 4,5 m	Höchstzulässige Wandhöhe (nach LBO, Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (s. Teil B : Text, Ziffer II., 6.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
HP	Höhenbezugspunkt (s. Teil B : Text, Ziffer I., 7.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
o	**Bauweise / Baugrenzen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B : Text, Ziffer I., 2.1 + 2.2)	§ 23 BauNVO
A	nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B : Text, Ziffer II., 5.)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
DN > 15°	geneigte Dächer Dachneigung z. B. mit Mindestmaß (s. Teil B : Text, Ziffer II., 2.1 - 2.3)	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
G	Gehweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▶ / ▷	Grundstückszufahrt (s. Teil B : Text, Ziffer I., 10.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünordnung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**
	das Ortsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B : Text, Ziffer I., 9.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume zu pflanzen (s. Teil B : Text, Ziffer I., 9.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume und Sträucher zu pflanzen (s. Teil B : Text, Ziffer I., 9.1.1 bis 9.1.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
St / Ga Ne	Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen (s. Teil B : Text, Ziffer I., 6.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
G-F-L$_{A1}$	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger der geplanten Grundstücke (5) und (6) und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
G-F-L$_{A2}$	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger Reinfelder Straße 1 und des geplanten Grundstücks (1) sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
G-F-L$_{E}$	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger der geplanten Grundstücke (3) und (4) sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
z. B. (3)	Bezeichnung der in Aussicht genommenen Baugrundstücke	

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
4 / 17	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Flur	
	Fahrbahn / Gehweg / Bankette Bushaltestelle	
	Geländeböschung	
- 15.38	Höhenpunkt mit m-Angabe bezogen auf Normal Null	
	In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke	
	III. Nachrichtliche Übernahme	
	Allee (entlang der L 71)	§ 21 LNatSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.

1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

2.1 Die zu der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Baugrenzen dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von bis zu 1,5 m und einer Breite von bis zu 5,0 m ausnahmsweise überschritten werden.

2.2 Die Errichtung von Terrassen als bauliche Anlagen ist im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper auch außerhalb der überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung von Ziffer I., 4.1, 4.2.1 bis 4.2.3 zulässig.

3. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO)

3.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO je Wohnbaugrundstück maximal 200 m².

3.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen (G-F-L$_{A1}$ und G-F-L$_{A2}$ - Recht) sind nicht auf die Grundfläche entsprechend Ziffer I., 3.1 für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO des Allgemeinen Wohngebietes (WA), geplante Grundstücke (1), (3) bis (6), anzurechnen.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

4.1 Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf auf den geplanten Grundstücken (1) bis (6) ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern, sofern diese erforderlich sind, als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 50 m² überschritten werden.
Wohngebäudebezogene Terrassen können auch in Teilen (3/4 der zulässigen Grundfläche) außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Dies gilt aufgrund der Höhenlage nicht für das geplante Grundstück (1).

4.2.1 Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf für das geplante Grundstück (1) aufgrund der besonderen Gelände- und Erschließungssituation ausschließlich nur für An- und Abböschungen als bauliche Anlagen ausnahmsweise um bis zu maximal 150 m² überschritten werden.

4.2.2 Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf für das geplante Grundstück (2) aufgrund der besonderen Gelände- und Erschließungssituation ausschließlich nur für An- und Abböschungen als bauliche Anlagen ausnahmsweise um bis zu maximal 100 m² überschritten werden.

4.2.3 Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf für die geplanten Grundstücke (3) bis (6) ausschließlich nur für An- und Abböschungen als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 50 m² überschritten werden.

5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bei Realisierung einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

6. Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Innerhalb des Plangebietes sind Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen, die nicht der Gartennutzung dienen, ausschließlich innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

7. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die höchstzulässigen First- und Wandhöhen werden auf die den grundstücksbezogenen Baukörpern zugeordneten Höhenbezugspunkten (HP) festgesetzt. Die Höhenbezugspunkte für die geplanten Grundstücke (2) bis (6) werden mit 16,0 m über NN und der Höhenbezugspunkt für das geplante Grundstück (1) wird mit 15,0 m über NN festgesetzt.

8. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6 LBO)

8.1 Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschungen zur Höhenangleichung sind unter Anrechnung der festgesetzten höchstzulässigen Grundfläche (GR max.) zuzüglich der Ausnahmen unter Ziffer I., 4.2.1 bis 4.2.3 und der zulässigen Überschreitungen durch die Grundfläche der baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 entsprechend Ziffer I., 3.1 und 3.2 sowie der Grundfläche der zulässigen Terrassen einschließlich Stützmauern nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

8.2 Gartengestalterische Maßnahmen und Geländemodellierungen sowie Maßnahmen der Niederschlagsversickerung sind von den Regelungen unter Ziffer I. 8.1 ausgenommen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

9.1.1 Zur Minimierung der beeinträchtigenden Wirkungen der Planung bzw. der künftigen Bebauung auf das Landschaftsbild und die Ortsrand-Ausgestaltung sind innerhalb der mit Anpflanzungsgebot planzeichnerisch festgesetzten Anpflanzungsflächen Gehölzgruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei jeweils mindestens 3 Hochstammlaubbäume Bäumen mit Stammumfängen von mind. 14-16 cm einheitlich einer Art zu pflanzen sind.

9.1.2 Für die Anpflanzungsfläche in der südwestlichen Ecke des Plangeltungsbereiches, geplantes Grundstück (1), sind aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers Schwarzerle und Esche zu verwenden.

9.1.3 Innerhalb der Anpflanzungsflächen, Ziffer 9.1.1, sind die Baumgruppen durch jeweils 5 Sträucher zu ergänzen.

9.2 Die am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches planzeichnerisch mit Pflanzgebot festgesetzten Einzelbäume sind als Hochstammobstbäume mit Stammumfängen von mind. 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind umgehend gleichartig zu ersetzen.

9.3 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Text A) festgesetzten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen der Bäume zu erwarten sind.

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

Übersichtsplan (Eingriffsfläche und externe Ausgleichsfläche)

Entwicklungskonzept ÖK 65-1 „Untere Trave 1“

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

10. Verkehr und Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist ausschließlich an den hierfür planzeichnerisch festgesetzten Grundstückszufahrten zulässig.

11. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Zum Schutz der Nachtruhe sind für die östlichen Baugrenzen aller Baufelder und für die Baufelder (1) und (2) auch für die nördlichen und südlichen Baugrenzen bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer zum Schutz der Nachtruhe schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

11.2 Von den Festsetzungen zu Ziffer I., 11.1 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

REGELQUERSCHNITT - GEHWEG
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

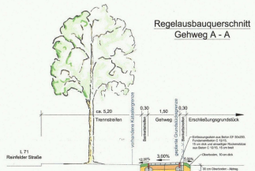

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Einfriedungen

1.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zur Einfriedung der privaten Wohnbaugrundstücke geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht“, wie z. B. Mauern) nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
Zulässig sind ferner offene Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,40 m oder lebende Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,60 m, jeweils bezogen auf die direkt angrenzende Fahrbahnoberkante, wobei im Bereich der Grundstückszufahrten zur Verkehrssicherheit eine ausreichende Einsichtnahme in den öffentlichen Verkehrsraum sicherzustellen ist.

1.2 Massive Einfriedungen sind nur in Form von Torpfeilern bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m Höhe, bezogen auf die direkt angrenzende Fahrbahnoberkante der privaten Wohnwegerschließung oder auf den Gehweg, zulässig.

2. Dachneigung

2.1 Häuser mit Gründach sind zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

2.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.3 Innerhalb des Plangebietes sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 2.2 zu beurteilen sind, zulässig.

3. Dächer
Innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Flachdächer und Tonnendächer sind nicht zulässig.

4. Dachfarben
Die Dacheindeckung der Hautgebäude ist nur in rotem, braunem, grünem und anthrazitfarbenem Farbton zulässig.

5. Außenfassade
Die Außenfassade des Hauptgebäudes ist nur in rotem, rotbraunem und braunem Farbton zulässig. Geflammte Farbtöne der vorgenannten Farben sind zulässig.

6. Dachgeschoss
Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ (Stormarnteil) am 13.11.2015 erfolgt.

2a. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) wurde in Form einer öffentlichen Bürger-Informationsveranstaltung am 08.12.2014 durchgeführt.

2b. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dies wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2015 bestätigt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2015 bis zum 07.05.2015 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10 in 23858 Reinfeld (Holstein) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ (Stormarnteil) am 25.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 23.03.2015 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB auf die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.03.2015 über die gemeindliche Planung unterrichtet.

6. Das Planungsinstrument wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2015 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 23.10.2015 bis zum 23.11.2015 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10 in 23858 Reinfeld (Holstein) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ (Stormarnteil) am 14.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Heidekamp, 16.03.2016

(Siegel)

Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Heidekamp, 16.03.2016

(Siegel)

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand vom 21.06.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Schwartau, 21.07.2016

(Siegel)

Öffentlich best. Verm.-Ing.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am 08.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Gemeindevertretung am 08.03.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2016 gebilligt.
Heidekamp, 16.03.2016

(Siegel)

Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Heidekamp, 16.03.2016

(Siegel)

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Heidekamp,

(Siegel)

Bürgermeister

12. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Bebauungsplansatzung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ (Stormarnteil) am 23.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 23 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 29.04.2016 in Kraft getreten.
Heidekamp, 29.04.2016

(Siegel)

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Reinfelder Straße“ der Gemeinde Heidekamp für das Gebiet westlich der „Reinfelder Straße“ (L 71) einschließlich eines Straßenabschnitts der Reinfelder Straße, nördlich der Bebauung Reinfelder Straße 1, östlich der Bebauung Am Teich 7 und 7a, südlich der Bebauung Reinfelder Straße 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEKAMP
- KREIS STORMARN -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „Reinfelder Straße“

Für das Gebiet:

westlich der „Reinfelder Straße“ (L 71)
einschließlich eines Straßenabschnitts der Reinfelder Straße,
nördlich der Bebauung Reinfelder Straße 1,
östlich der Bebauung Am Teich 7 und 7a,
südlich der Bebauung Reinfelder Straße 7

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

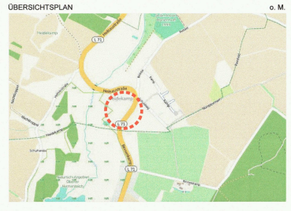

- SATZUNG -

Bestätigungs- und Verfahrensstand Gemeindevertretung vom 08.03.2016 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIB.Architekten 24613 Aukrug	Maßstab: 1: 500 (im Original)	Planungsstand vom 08.02.2016 (Plan Nr. 3.0)